

Entscheidung Nr. 3289 (V) vom 21. Juni 1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Edifumetto S.r.l.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.12.87 eingegangenen Antrag am 21.6.88 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Das Comic-Taschenbuch "Crimen nel mondo -  
Mesirine Il Pericolo Pubblico No 1 di  
Francia"  
Edifumetto, Mailand  
wird in die Liste der jugendgefährdenden  
Schriften eingetragen.

## Sachverhalt

Bei den verfahrensgegenständlichen Druckschriften handelt es sich um ein Comic-Taschenbuch in italienischer Sprache, das von Edifumetto, Mailand verlegt wurde.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil das Comic-Buch wegen seines Inhalts geeignet sei, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, daß über eine Aufnahme des Comic-Taschenbuches in die Liste der jugendgefährdenden Schriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GJS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie des Comic-Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

## Gründe

Das Comic-Taschenbuch "Crimen nel Mondo - Mesirine Il Pericolo Pubblico No 1 Di Francia" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist offenbar geeignet (§ 15 a GJS), Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Der Inhalt des Comic-Buches ist teilweise pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 I StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen. Hinzu tritt, daß in ihm eine Reihe von Gewaltdarstellungen gegen Menschen enthalten sind.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 22. Auflage, RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Comic-Buch erfüllt. In ihm finden sich einige Abbildungen, die Geschlechtsverkehr und andere diverse sexuelle Handlungen zwischen Männern und Frauen detailliert darstellen. Teilweise bilden die Genitalien der dargestellten Personen den völlig dominierenden Bildschwerpunkt. Außerdem sind eine Reihe von Bildern, die Gewalt gegen Menschen zeigen, zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit pornographischen Darstellungen ist dies als besonders jugendgefährdend einzustufen. Daß die in den Sprechblasen abgedruckten Texte auf italienisch sind, ändert an der Beurteilung der Comic-Bücher als jugendgefährdend nichts. Denn der Inhalt der Bücher wird allein durch die Zeichnungen verständlich. Die Abbildung sexueller Handlungen sind eindeutig und aufdringlich.

Die Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15 a GJS, weil sie für einen unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GJS lagen nicht vor.

Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich schon auf Grund der Tatsache, daß einige Abbildungen dem Bereich der schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 Nr. 2 GjS zuzuordnen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GjS).

